

**Die Klimadebatte kocht hoch - Das Steuerklima wird auch nicht besser: ● Ermäßigte Umsatzsteuer: Vier BFH-Beschlüsse ● Steuerbescheid: Verschlafenes Finanzamt ● Umsatzsteuer: Vorsteuer-Vergütung ● Ansparrücklage: Gewinngrenze ● Der besondere Kommentar: Balke - Nicht nur am Soli-Verfahren beteiligt ● Handwerker: Drittaufwand ● Als Beilage: Reisekosten und Bewirtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unbeirrt hält die Bundesregierung an ihrem Ziel fest, die Umsatzsteuer auf Beherbergungsleistungen ab 2010 auf 7 % zu senken. Nach der Zustimmung durch den Bundestag am 05.12. muß allerdings noch der Bundesrat am 18.12. das sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz verabschieden. Einen kleinen Vorgeschmack darauf, mit welchen Problemen die Praxis sich dann herumschlagen muß, liefern die Ergänzungen, die der Finanzausschuß des Bundestags in der vergangenen Woche vorgenommen hat. So wurde einerseits die Vergünstigung auch auf die kurzfristige Vermietung von Campingplätzen ausgedehnt und andererseits klargestellt, welche verbundenen Leistungen künftig mit 19 % versteuert werden müssen (neben dem Frühstück z.B. auch der Zugang zu Kommunikationsnetzen oder die Getränkeversorgung aus der Minibar).

In dieses diffuse Bild passen nur allzugut vier Beschlüsse, die der **BFH** (rein zufällig?) zeitgleich veröffentlicht und an den **Europäischen Gerichtshof** weitergereicht hat (Az. V R 3/07, V R 35/08, XI R 6/08 und XI R 37/08). Sie betreffen alle die Abgrenzung von Restaurationsleistungen (19 %) und Lieferungen von Nahrungsmitteln (7 %). Dort wird u.a. darum gestritten, ob begünstigte Nahrungsmittel im Sinne von „Anhang H Kategorie 1 der Richtlinie 77/388/EWG“ vorliegen, wenn ein Imbißstand über eine Verzehrrtheke verfügt, ein Kino mit Stehtischen und Wandtresen im Foyer Popcorn oder Nachos verkauft oder ein Partyservice zusätzlich Geschirr und Besteck liefert bzw. wieder abholt.

Unsere Forderung: Statt den Finanzämtern, Unternehmern und ihren Steuerberatern sowie Gerichten eine sinnlose Beschäftigungstherapie zu verpassen, sollte der Gesetzgeber den Mut aufbringen, den Regelsatz zu senken und den ermäßigten Steuersatz abzuschaffen. Deswegen muß niemand verdursten und verhungern, zudem lebt der Mensch nicht von Wasser und Brot allein. Obwohl: Erlasse, die uns sagen, wann für getrocknete Schweineohren 7 % und wann 19 % Umsatzsteuer zu zahlen sind, würden uns schon fehlen.

st 500109

Die vier Beschlüsse des BFH erhalten Sie gegen 10 € Service-Wertscheck oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

## **Steuerbescheid: Wenn das Finanzamt pennt**

Ein Fall aus der Praxis: Seit Jahren trägt Hans Hansen in der Steuererklärung seine Beiträge zur Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister ein (Mantelbogen, Zeile 65). Zum Nachweis legt er seiner Erklärung stets gewissenhaft den Beitragsnachweis bei. Und seit Jahren akzeptiert das Finanzamt diese Zahlungen als Sonderausgaben. So auch 2005. Doch das war ein Fehler. Denn solche Beiträge sind aufgrund einer Gesetzesänderung ab 2005 nicht mehr abzugsfähig. Das Finanzamt hat die neue Rechtslage schlicht übersehen. Als die Beamten 2009 endlich auf den Trichter kommen, wollen sie den bestandskräftigen Steuerbescheid noch ändern. Es liege eine neue Tatsache vor, die das möglich mache. Quatsch! Die Finanzbeamten sind viel zu spät dran.

Zum Hintergrund: Zwar können bestandskräftige Steuerbescheide grundsätzlich aufgrund einer neuen Tatsache geändert werden (§ 173 Abs. 1 Abgabenordnung/AO). Aber dafür muß erst mal eine neue Tat-

Ihr direkter Draht ... (Mo. - Do. 14 - 17 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)

02 11 / 66 98 - 111

Fax: 02 11 / 66 98 - 179

e-mail: [steuertip@markt-intern.de](mailto:steuertip@markt-intern.de)

...für das vertrauliche Gespräch

**steuertip** – Redaktion Verlagsgruppe **markt intern**: Herausgeber Dipl.-Ing. Günter Weber; Verlagsdirektoren Bwt.(VWA) André Bayer, Olaf Weber; Redaktionsdirektoren Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Heidi Scheuner; Abteilungsleiter Rechtsanwalt Georg Clemens, Dipl.-Kfm. Christoph Diel, Rechtsanwalt Lorenz Huck, Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Klein, Dipl.-Vwt. Hans-Jürgen Lenz, Dipl.-Vwt. Stephan Schenk, Rechtsanwalt Gerrit Weber; Chef vom Dienst Bwt.(VWA) André Bayer.

**markt intern** Verlag GmbH, Grafenberger Allee 30, D-40237 Düsseldorf, Telefon 0211-6698-0, Telefax 0211-666583, [www.markt-intern.de](http://www.markt-intern.de). Geschäftsführer Hans Bayer, Dipl.-Ing. Günter Weber; Prokuristen Bwt.(VWA) André Bayer, Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Olaf Weber; Justitiar Rechtsanwalt Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold. Gerichtsstand Düsseldorf. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages. Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch. Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen. ISSN 1431-309X

sache vorliegen. Unterstellt man die gezahlten Beiträge als Tatsache, so waren sie dem Beamten von vornherein bekannt. Von neu kann also keine Rede sein. Neu ist bestenfalls die Kenntnis der Rechtsänderung. Doch auch die reicht nicht aus:

*„Hat der Steuerpflichtige die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten in zumutbarer Weise erfüllt, kommt eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nicht in Betracht, wenn die spätere Kenntnis der Tatsache auf einer Verletzung der dem Finanzamt obliegenden Ermittlungspflichten beruht“*, urteilte aktuell in einem entsprechenden Fall das **Niedersächsische Finanzgericht** (Az. 11 K 199/09). Mit anderen Worten: Hat das Finanzamt gepennt, ist es selbst schuld und kann nachträglich nichts mehr ändern.

Und daß die Unkenntnis des jeweils aktuell geltenden Rechts eine Verletzung der Ermittlungspflichten ist, daran lassen die Richter keinen Zweifel: *„Der Steuerbürger kann davon ausgehen, daß Finanzbeamte im Rahmen der Fortbildung oder durch Verwaltungsanweisungen auf gesetzliche Änderungen zeitnah hingewiesen werden.“* Und weiter: *„Es ist nicht Aufgabe der Steuerbürger oder ihrer Berater, in der Steuererklärung auf Gesetzesänderungen hinzuweisen.“*

Die Folge: Eine nachträgliche Änderung aufgrund neuer Tatsachen kommt nicht in Frage. Daß die Beiträge von Hans Hansen falsch in seiner Steuererklärung eingetragen worden sind, ändert nichts an dieser Einschätzung: *„Der Sonderausgabenabzug der betreffenden Aufwendungen war in den Vorjahren immer gegeben, weshalb die erneute Eintragung in dieser Zeile 65 als unbedeutend anzusehen ist“*, so die Richter. Beachten Sie: Gegen dieses Urteil hat das Finanzamt Nichtzulassungsbeschwerde beim **BFH** eingelegt. Dort ist das Verfahren anhängig unter dem Aktenzeichen X B 153/09.

**st 500209**

Das Urteil des FG Niedersachsen ist abrufbar gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter

[www.stauertip-service.de](http://www.stauertip-service.de)

## Umsatzsteuer: Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Als Unternehmer können Sie sich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) vom Finanzamt erstatten lassen. Innerhalb Deutschlands ist das einfach: Sie müssen die entsprechenden Vorsteuerbeiträge lediglich in Ihrer Umsatzsteuererklärung eintragen. Bei ausländischer Umsatzsteuer ist das mit der Erstattung schon schwieriger. Dafür gibt es extra das Vorsteuer-Vergütungsverfahren. Beispiel: Sie sind auf Geschäftsreise in Frankreich unterwegs und müssen tanken. Die auf der Tankquittung ausgewiesene französische Umsatzsteuer wird Ihnen nicht der deutsche, sondern nur der französische Fiskus erstatten.

Beachten Sie: Den Antrag auf Vergütung dieser Umsatzsteuer können Sie ab 2010 über das **Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) bei der zuständigen Behörde des entsprechenden Mitgliedstaates stellen. Hierfür ist auf der Internetseite des BZSt ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) ein amtlich vorgeschriebener Datensatz abrufbar. Den Vergütungsantrag müssen Sie spätestens bis zum 30.9. des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres stellen. Maßgebend für die Fristeinholung ist der rechtzeitige Eingang beim BZSt. Die Vorsteuer muß mindestens 50 € betragen oder einem in der jeweiligen Landeswährung umgerechneten Betrag entsprechen. Sie können auch einen Antrag für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten stellen, wenn der Vergütungsbetrag mindestens - umgerechnet - 400 € beträgt.

Zusatztip: In einem aktuellen Schreiben des **Bundesfinanzministeriums** (Az. IV B 9 - S 7359/09/10001) werden die Einzelheiten des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens ausführlich erläutert. Es umfaßt auch die Regelungen für im Ausland ansässige Unternehmer, die sich Vorsteuern vom deutschen Fiskus erstatten lassen.

**st 500309**

Das BMF-Schreiben erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter

[www.stauertip-service.de](http://www.stauertip-service.de)

## Ansparrücklage: Gewinngrenze bei Überschußrechnung

*„Geht die erfolgswirksame Auflösung einer alten Ansparrücklage in die Gewinngrenze mit ein, wenn ich einen Investitionsabzugsbetrag bilden will?“*, fragt uns ein Leser am Redaktionstelefon. Unsere Antwort: Leider ja. Und es gibt nicht viel, was Sie gestalten können. Zum Hintergrund: Als Einnahmen-Überschuß-Rechner dürfen Sie einen Abzugsbetrag für zukünftige Investitionen nur bilden, wenn Sie die Gewinngrenze von 100.000 € nicht überschreiten. Bei der Berechnung dieses Gewinns müssen Sie zwei Kröten schlucken: 1. Die Gewinngrenze ist ohne Berücksichtigung des neuen Investitionsabzugsbetrags zu bestimmen. 2. In den Gewinn fließt auch der Gewinn aus der Auflösung einer alten, in früheren Jahren gebildeten Ansparrücklage mit ein.

**Beispiel:** Der Arzt Josef Gesund ermittelt seinen Gewinn als Einnahmen-Überschuß-Rechner. Er hatte zum 31.12.2006 eine Ansparabschreibung in Höhe von 110.000 € gebildet. Bis Ende 2008 hat er die vorgesehenen Wirtschaftsgüter nicht angeschafft. Deshalb muß er die Ansparabschreibung in der Steuererklärung für 2008 erfolgswirksam auflösen. Der Gewinn von Josef Gesund beträgt ohne die Zwangsauflösung 70.000 €. Für 2008 kann er keinen Investitionsabzugsbetrag bilden, weil die Gewinngrenze von 100.000 € überschritten ist (70.000 € zuzüglich 110.000 € aus der Auflösung der Ansparrücklage ergibt insgesamt 180.000 €).

**Beachten Sie:** Die einzige Möglichkeit, den Investitionsabzugsbetrag dennoch zu bilden, wäre der Übergang zur Bilanzierung, wenn der Wert des Betriebsvermögens 235.000 € nicht übersteigt. Im Regelfall wird sich dieser Schritt jedoch nicht lohnen. Dafür ist der Aufwand einer Bilanzierung zu hoch und der Nutzen eines Investitionsabzugsbetrags zu gering. Dies liegt vor allem daran, daß er im Falle einer Nichtinvestition rückwirkend wieder aufgelöst werden muß.

## Handwerker: Drittaufwand

Damit Sie Handwerkerrechnungen für Ihre selbst genutzte Wohnung steuermindernd nach § 35 a EStG geltend machen können (20 % des Arbeitslohns, max. 1.200 € werden direkt von der Schulden abgezogen), müssen Sie die Rechnung zwingend unbar begleichen. **Wichtig zu wissen:** Das Geld muß aber nicht unbedingt vom eigenen Konto des Hausbesitzers oder Mieters abgebucht werden. So entschied es aktuell das **Finanzgericht Sachsen** in einem Urteil mit dem Az. 4 K 645/09.

Im konkreten Fall hatte eine Mutter für ihre Tochter (die gemeinsam mit ihrem Ehemann Eigentümerin der betreffenden Wohnung ist), die Aufwendungen getragen. „*Ha, reingefallen*“, meinte der überschlaue Sachbearbeiter wahrscheinlich und verweigerte den Steuerabzug. „*Denkste*“, dachten die Richter wohl und gewährten die finanzielle Entlastung. Sie verweisen in ihrer Begründung auf den Bereich der Werbungskosten, wo die Mittelherkunft für die steuerliche Anerkennung von Ausgaben unerheblich ist: „*So kann der Steuerpflichtige Aufwendungen selbst dann abziehen, wenn ein Dritter ihm den entsprechenden Betrag zuvor geschenkt hat, oder statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben, in seinem Einvernehmen seine Schuld tilgt.*“

Dieser Grundsatz (abgekürzter Zahlungsweg bei Drittaufwand) gelte auch im Bereich der haushaltsnahen Leistungen. Zudem verlange der Wortlaut von § 35 a EStG lediglich, daß der Steuerzahler die

## Michael Balke: Der „Richter aus Hannover“

Es gibt nicht nur den „*Professor aus Heidelberg*“, es gibt auch den „*Finanzrichter aus Hannover*“. Als kein Geringerer als **Paul Kirchhof** 2006 den **Deutschen Mittelstandspreis** erhielt, lieferte Michael Balke dazu eine beeindruckende Laudatio. Auch Michael Balke ist ein selbstbewußter, unabhängiger Denker. Solche Charaktere können sich am besten dort entfalten, wo ihnen ihre Unabhängigkeit nicht zum Schaden gereichen kann, auf Lehr- oder Richtersthühlen.

Michael Balke ist ein unerschrockener Kämpfer für Recht und Gerechtigkeit. Er nimmt das Grundgesetz ernst und leidet unter seiner Unerfülltheit. Er ist ein begeisterungsfähiger Idealist und Optimist. In der Verfolgung seiner Ziele ist er hartnäckig, fast unbeugsam. Was er für richterliche Pflicht oder Tugend hält, möchte er durchsetzen. Das macht die Kooperation mit Kollegen, mit Vorsitzenden Richtern, Gerichtspräsidenten und Justizministerialbeamten nicht eben einfach. Unterwürfigkeit ist ihm ein Gräuel. Mutig und beherzt tritt er auch gegenüber Abgeordneten auf, denen er ihre Privilegien streitig macht. Eloquent und ausdrucksstark nutzt er die vom Rechtsstaat verbürgte Meinungsfreiheit – gegen Doppelmoral und verlogene Schönfärberei. Phrasendreschern läßt er ihre Plattheiten nicht durchgehen. Auch unkritische oder opportunistische Jasager sind ihm unsympathisch.

Zur Erreichung seiner Ziele schlägt Michael Balke auffällig öfter als andere den Weg zum Verfassungsgericht vor. Und er hat dort auch, häufiger als seine Gegner wahrhaben wollen, Erfolg gehabt. Fast jede Vorlage an das Verfassungsgericht ist allerdings mit einem Risiko verbunden. Michael Balke nimmt das in Kauf. Er sieht es zu Recht nicht als Schande an, beim Verfassungsgericht nicht zu reüssieren.

„*Der eine fragt, was kommt danach, der andere fragt nur: Ist es recht?*“

Und also unterscheidet sich der Freie von dem Knecht.“ (Th. Storm)

Michael Balke hat sich sein Berufsleben und seine Teilhabe am öffentlichen Leben nicht einfach gemacht. Er hat zwar zahlreiche treue Freunde und Bewunderer, und mit Unterstützung seines Bruders und seiner Ehefrau hat er vor einigen Jahren eine Krankheit zum Tode überstanden und Lebensmut, Schaffenskraft und Berufsenthusiasmus zurückgewonnen. Aber er hat – wen wundert es – auch Gegner. Wenn er bieder und brav im Meinungsstrom mitgeschwommen wäre, wären seine Karrierechancen wahrscheinlich besser. So sind sie wohl eher schlecht. Und auf ein Bundesverdienstkreuz braucht er sicherlich auch nicht zu warten? Aber Michael Balke, gerade und aufrecht, ist nicht bereit, sich aus Karrieregründen selbst untreu zu werden, sich selbst zu verbiegen. Mehr hinter vorgehaltener Hand kann man von seinen den Verhältnissen angepaßten Gegnern über ihn hören: „*Weltfremder Idealist*“, „*Schwarmgeist*“, „*Tagträumer*“, „*unflexibler Dickschädel*“, „*Rebell*“, „*eine Art von Michael Kohlhaas*“, „*mehr Rechtspolitiker als Rechtsanwender*“. Von Politikern, die auf ihren Abgeordnetenprivilegien beharren, hat er sich nicht nur unfaire Bosheiten, sondern auch Beleidigungen anhören müssen.

Michael Balke ist nach meinem Urteil eine charakterfeste, edelgesinnte Persönlichkeit. Einem freiheitlichen Rechtsstaat täte es gut, wenn es mehr Persönlichkeiten von der Art Michael Balkes gäbe. Unter Politikern, Beamten und Richtern gibt es nicht ganz wenige, von denen man sagen kann: Wenn es sie nicht geben würde, wäre auch kaum etwas anders, von Belanglosigkeiten abgesehen. Aber Michael Balke darf sich sagen: Ich habe manches Belangvolle bewirkt, was es ohne mich nicht gegeben hätte oder geben würde. Zu seinem Wirken gehört ein Charakter, den nicht viele haben. Wer sich in einem Rechtsstaat für Gerechtigkeit einsetzt, tut seine Rechtsstaats-Bürgerpflicht, ist kein Rebell. Und der Vergleich mit Michael Kohlhaas (eigentlich Hans Kohlhaase) ist – bis auf den gemeinsamen Vornamen – deplaziert. Daher verdient der couragierte „*Richter aus Hannover*“ Michael Balke den Respekt, die Bewunderung und den Dank der Bürger. Zu bereuen hat er nichts.



Prof. em. Dr. Klaus Tipke

Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist. Ergo: Begleitet ein Dritter die Rechnung im Wege des abgekürzten Zahlungswegs unbar, behält der Eigentümer oder Mieter seinen Steuervorteil.

**st 500409**  
Das Urteil des FG Sachsen erhalten Sie gegen 5 € Service-Wertscheck oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

## Kurz und bündig:

●● **Betriebsprüfung**: Da das Gedicht über den Betriebsprüfer in 'steuertip' 49/09 vielen Lesern gefallen hat, bieten wir es Ihnen als Word-Datei an. Somit können Sie sich das Abschreiben sparen. '**steuertip**'-Service **st 500509**: Das Gedicht erhalten Sie ausschließlich im Internet unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

## ●● Elterngeld:

Vor einigen Wochen hatte der **BFH** eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die vollständige Einbeziehung des Elterngelds in den Progressionsvorbehalt verworfen. Gegen diese Entscheidung hat der unterlegene Steuerzahler nun Verfassungsbeschwerde eingereicht. Sie ist in Karlsruhe anhängig unter dem Az. 2 BvR 2604/09. Betroffene Eltern sollten daher unter Hinweis auf diesen Musterprozeß gegen ihre Einkommensteuerbescheide Einspruch einlegen und Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen

Steuergestaltungen 2009	
<u>Bereits erschienen:</u>	
• ...	
• Steuertips für Vermieter	44/2009
• Geschenke	46/2009
• Steuertips zum Jahresende	48/2009
<u>Als Beilage zu dieser Ausgabe:</u>	
• <b>Reise und Bewirtung</b>	<b>50/2009</b>

Tip: Eine Übersicht aller Themen der 'steuertip'-Serie Steuergestaltungen 2009 ist abrufbar unter **st 232009**.

## ●● Sachbezugswerte:

Zur lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer liegt ein aktuell veröffentlichtes BMF-Schreiben vor (Az. IV C 5 – S 2334/09/10011). Danach gelten ab dem 01.01.2010 folgende Werte: ● Für ein Mittag- oder Abendessen 2,80 € ● Für ein Frühstück 1,57 €. Diese Sachbezugswerte können übrigens auch bei Auswärtstätigkeiten oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung angesetzt werden (Lohnsteuer-Richtlinie 8.1 Abs. 7 und 8). '**steuertip**'-Service **st 500609**: Das BMF-Schreiben ist erhältlich gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

## ●● Solidaritätszuschlag:

Ob es dem Solidaritätszuschlag an den Kragen geht, darüber muß das **Bundesverfassungsgericht** nun befinden (vgl. 'steuertip' 49/09). Deshalb sind einem Schreiben des **Bundesfinanzministeriums** (Az. IV A 3 – S 0338/07/10010) zufolge „sämtliche Festsetzungen des Solidaritätszuschlags für die Veranlagungszeiträume ab 2005 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags 1995 vorläufig gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorzunehmen“. Mit anderen Worten: Bezüglich des Solis gibt es einen Vorläufigkeitsvermerk. Soweit dieser auf Ihrem Bescheid steht, sind weitere Einsprüche und Klagen u.E. unnötig. '**steuertip**'-Service **st 500709**: Das **BMF**-Schreiben erhalten Sie gegen frankierten Rückumschlag (0,55 €) oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

## ●● Vermietungseinkünfte:

Regelmäßig weisen wir Sie auf steuerliche Fallen hin, die Ihnen bei längerem Wohnungsleerstand drohen (zuletzt in 'steuertip' 49/09). Kürzlich haben sich auch unsere Kollegen von '**immobilien intern**' ausführlich im Rahmen einer Beilage mit dieser Thematik beschäftigt. Dort können Sie zusammengefaßt wertvolle Praxishinweise für den Werbungskostenabzug nachlesen. '**steuertip**'-Service **st 500809**: Die vierseitige Ausarbeitung erhalten Sie ausschließlich gegen Einsendung eines frankierten Rückumschlags (0,55 €)

## ●● Zu guter letzt:

Traditionell bekommen alle Abonnenten auch in diesem Jahr wieder unseren beliebten Drei-Monats-Kalender. Dieser ist nicht nur ein Dank für Ihre Treue zum Verlag, sondern soll Sie gleichzeitig an jedem Tag des Jahres 2010 daran erinnern, welche überragende Bedeutung der Mittelstand für die deutsche Wirtschaft hat. Zusammen mit den Weihnachtsgrüßen der Geschäftsleitung erhalten Sie den Kalender in den nächsten Tagen mit separater Post.

**st 2009** Das aktualisierte Stichwortverzeichnis 2009 ist abrufbar gegen frankierten Rückumschlag (0,90 €) oder unter [www.steuertip-service.de](http://www.steuertip-service.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre 'steuertip' Chefredaktion

*Karl-Henz Klein*  
Karl-Henz Klein  
- Dipl.-Kfm. -

*Peter Midasch*  
Peter Midasch M.R.F.  
- Dipl.-Kfm. -



## Wer zuletzt lacht ...

„Soll ich Ihnen das Schmuckstück als Geschenk einpacken?“ - „Ja, aber lassen Sie das Preisschild dran und schreiben Sie noch eine Null dahinter!“

In Europas größtem Informationsdienstverlag...

steuertip finanztip  
kapitalmarkt intern  
@null intern Bank intern  
steuerberater intern  
Ihr Steuerberater  
EXCLUSIV (Schweiz)

Autogaststätte, Auto, Autozubehör, Waren, Schmuck, Unterhaltungselektronik, Apotheke, Installation, Sanitär, Heizung, DFB, Fachhandel, Binnenschiffhandel, Sport, Fachhandel, Elektro, Fachhandel, Möbel, Fachhandel, Parfümerie, Kosmetik, Spielzeug, Garten, Young Fashion, Schuhschuhhandel, Foto, Foto, Telekommunikation, Spielzeug, Basteln, Elektro, Installation, FAK, Fachhandel, Wäsche, Stoffe, Wandarbeiten, Mittelstand

...erscheinen die wöchentlichen Branchenbriefe:

immobilien intern  
versicherungstip  
investment intern  
recht intern  
Anleihen  
inside track (USA)